

235

Ministerratssitzung

Beginn: 9 Uhr

Dienstag, 26. Oktober 1954

Ende: 11 Uhr 30

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Landwirtschaftsminister Dr. Schlägl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Dr. Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Stantskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen[; hier: Abänderung der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20.2.1952]. III. [Volkstrauertag]. a) Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung des Volkstrauertages in Bayern. b) Entwurf einer Bekanntmachung über den Volkstrauertag. IV. Feststellungsklage des Freistaates Bayern gegen die Bundesrepublik Deutschland. V. Durchführung der Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in Bayern. VI. [Wahlnummer der Bayerischen Staatszeitung]. [VII. Anträge auf Feststellung von Verfassungswidrigkeiten]. [VIII. Benennung der stellvertretenden Mitglieder des Kulturausschusses des Bundesrates]. [IX. Landesentschädigungsamt]. [X. Anfragen in der Fragestunde des Bayerischen Landtags am 26. Oktober 1954]. [XI. Entwurf eines Bundesgesetzes über Orden und Ehrenzeichen].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Neuwahl der Vorsitzenden¹
 - a) des Rechtsausschusses
 - b) des Wirtschaftsausschusses
 - c) des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen
 - d) des Ausschusses für Flüchtlingsfragen
 - e) des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen

Der Ministerrat nimmt die Vorschläge in der BR-Drucks. Nr. 337/54 zur Kenntnis und beschließt, sie zu unterstützen.

2. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz)²

Ministerialrat *Dr. Gerner* berichtet, der Gesetzentwurf sei zwar technisch und sachlich nicht gut gegliedert, immerhin hätten doch in den Bundesrätausschüssen die Bedenken gegen die Anrufung des

1 S. die BR-Drs. Nr. 337/54.

2 S. Minn 90538. Vgl. *Kabinettprotokolle 1954* S. 190f.; ferner *Franzen*, Steuergesetzgebung S. 164ff.; *Kuller*, Familienpolitik S. 155–176; *Ruhl*, Unterordnung S. 166–176; auch *Hockerts*, Entscheidungen S. 229; vgl. thematisch ähnlich Nr. 220 TOP II/2. Es handelte sich um einen Gesetzentwurf, der auf einem ursprünglich am 10.3.1954 von der SPD-Bundestagsfraktion (BT-Drs. Nr. 318) sowie einem weiteren, nur einen Tag später – am 11.3.1954 – von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eingebrachten Antrag (BT-Drs. Nr. 319) basierte. Während die Bundestags-SPD einen Kindergeldbetrag in Höhe von 20,- DM ab dem zweiten Kind vorgeschlagen hatte, sah der CDU/CSU-Antrag eine Auszahlung von ebenfalls 20,- DM erst ab dem dritten Kind vor. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 14.10.1954 auf Grundlage der Zusammenstellung der SPD- und CDU/CSU-Entwürfe sowie des Schriftlichen Berichts des BT-Ausschusses für Sozialpolitik in Dritter Lesung verabschiedet. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 2324–2381 u. 2385–2392; BT-Drs. Nr. 708 u. Nr. 847; BR-Drs. Nr. 332/54.

Vermittlungsausschusses überwogen. Es sei deshalb auch keine Empfehlung, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, abgegeben worden mit Ausnahme des Rechtsausschusses.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bezeichnet den Gesetzentwurf als nicht gut und meint, Bayern solle sich doch anschließen, wenn ein anderes Land den Vermittlungsausschuß anrufen wolle,

Ministerialrat *Dr. Gerner* erwidert, wenn die Mängel des Entwurfs beseitigt werden sollten, müßte man eigentlich den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anrufen, den Entwurf überhaupt fallen zu lassen und durch einen besseren zu ersetzen. Dem Vorschlag des Rechtsausschusses, Einzelheiten zu ändern, könne man nicht beistimmen.

Auch Staatsminister *Dr. Oechsle* meint, wenn man anfange, mit Abänderungsvorschlägen zu kommen, sei das Gesetz selbst erledigt. Über die politische Tragweite müsse man sich aber dabei klar sein.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stimmt zu und bezeichnet den Gesetzentwurf ebenfalls als unglücklich. Trotzdem glaube er, es habe keinen Sinn, sich mit Einzelheiten abzugeben.

Staatsminister *Dr. Oechsle* und Ministerialrat *Dr. Gerner* fügen hinzu, es sei nicht anzunehmen, daß ein anderes Land den Vermittlungsausschuß anrufe.

Der Ministerrat beschließt daraufhin mit Mehrheit, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.³

3. Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung von Mehrbeträgen an alte Rentner in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz – RMG –)⁴

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBI. I S. 347)⁵

Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. 1 mit 8 der BR-Drucks. Nr. 321/1/54.⁶

5. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1954 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Neufassung 1934)⁷

6. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel⁸

Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG werden nicht erhoben.

3 Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (BGBI. I S. 333).

4 Vgl. Nr. 231 TOP I/25. – Gesetz zur Gewährung von Mehrbeträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz – RMG –) vom 23. November 1954 (BGBI. I S. 345).

5 S. MWi 23619. Vgl. *Kabinettprotokolle 1954* S. 49f., 233–236 u. 403ff.; *Frerich/Frey*, Handbuch S. 102f.; *Ranft*, Objekt S. 66–87, hier insbes. S. 78–84. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 321/54. Zum Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBI. I S. 347) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 11 TOP I. Mit dem vorliegend behandelten Entwurf eines Ergänzungsgesetzes sollten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes auch auf Holding-Gesellschaften ausgedehnt und angewandt werden, die zwar nicht unter das Mitbestimmungsgesetz fielen, aber mehr als die Hälfte ihres Umsatzes auf dem Gebiet der Montanindustrie erwirtschafteten.

6 Bei den BR-Drs. Nr. 321/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Wirtschaftsausschusses – der auf eine Stellungnahme verzichtete und sich diese bis nach den Beratungen im Bundestag vorbehalt – sowie des federführenden BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des BR-Rechtsausschusses. Das Gesetz kam erst knapp zwei Jahre später zustande. – Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (BGBI. I S. 707).

7 S. im Detail StK-GuV 11070. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 327/54. Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 15 TOP I/7. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1954 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Neufassung 1934) vom 4. April 1955 (BGBI. II S. 577).

8 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 326/54. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel vom 24. März 1955 (BGBI. II S. 584).

7. Entwurf einer Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen mit der Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergl.⁹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Empfehlungen in Ziff. 1 mit 6 der BR-Drucks. Nr. 241/1/54.¹⁰

8. Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954¹¹

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.¹²

9. Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder¹³

Der Ministerrat beschließt, den Vermittlungsausschuß aus den unter Ziff. 1 mit 3 der BR-Drucks. Nr. 341/1/54 niedergelegten Gründen anzurufen.¹⁴

Ministerialrat *Dr. Gerner* berichtet dann, Nordrhein-Westfalen beabsichtige, einen Antrag einzubringen, der die Anrufung zusätzlich noch damit begründe, daß Ziff. 2 der erwähnten Bundesratsdrucksache so abgeändert werden müsse, daß eine Pauschalierung der Verwaltungskosten nach dem Stand von 1953, gekoppelt mit einer Revisionsklausel, vorgesehen werde.¹⁵

Der Ministerrat beschließt, einen etwaigen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in dieser Hinsicht zu unterstützen.¹⁶

10. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (VorschG LAG)¹⁷

Zustimmung gemäß Art. 78 GG. Die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 339/1/54 wird unterstützt.¹⁸

11. Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft¹⁹

12. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs²⁰

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

13. Entwurf einer Dreiundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen²¹

Bedenken werden nicht erhoben. Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 331/1/54 wird nicht unterstützt.

9 Vgl. Nr. 221 TOP II/13.

10 Bei der BR-Drs. Nr. 241/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des BR-Rechtsausschusses sowie des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten. – Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen mit der Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen vom 3. Dezember 1954 (*BGBL. I S. 366*).

11 S. im Detail StK-GuV 10784. Vgl. *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 188 TOP I/4, in vorliegendem Band Nr. 200 TOP I u. Nr. 214 TOP IV. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 15.10.1954 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen angenommen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 2439f.; BT-Drs. Nr. 731; BR-Drs. Nr. 340/54.

12 Zum Fortgang s. Nr. 237 TOP I/a2.

13 Vgl. Nr. 203 TOP I/6. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 15.10.1954 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen angenommen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 2440ff.; BT-Drs. Nr. 205 (neu); BR-Drs. Nr. 341/54.

14 Bei der BR-Drs. Nr. 241/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Finanzausschusses.

15 Abdruck des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen als BR-Drs. Nr. 341/2/54.

16 Zum Fortgang s. Nr. 237 TOP I/a1.

17 S. im Detail StK-GuV 10140. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 339/54.

18 Bei der BR-Drs. Nr. 339/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Finanzausschusses, des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sowie des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen; Ziff. II enthielt die Empfehlung des BR-Finanzausschusses, der Bundesrat möge gegenüber der Bundesregierung „der Erwartung Ausdruck geben, daß durch die Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe keine weitere finanzielle Belastung der Länder eintritt.“ – Gesetz über die Gewährung von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (VorschG LAG) vom 13. November 1954 (*BGBL. I S. 341*).

19 Vgl. Nr. 218 TOP I/11. – Fünftes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 24. November 1954 (*BGBL. I S. 356*).

20 Vgl. thematisch Nr. 220 TOP II/6. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 353/54. – Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 26. November 1954 (*BGBL. I S. 357*).

21 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 331/54. – Dreiundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen vom 24. Januar 1955 (*BGBL. I S. 54*).

14. Entwurf für die Zwölfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. AbgabenDV-LA)²²

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

15. Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung²³

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, nach Auffassung des Koordinierungsausschusses könnte man sämtliche Empfehlungen der BR-Drucks. Nr. 325/1/54 unter Ziff. 2 mit 57 und Ziff. 59 bis 63 unterstützen. Dagegen werde die Empfehlung unter Ziff. 1 a allgemein abgelehnt.²⁴

Die Meinungen zu Ziff. 1 b und 58 seien geteilt;²⁵ für die Unterstützung hatten sich die Vertreter des Innen-,²⁶ Finanz-,²⁷ Arbeits-²⁸ und Kultusministeriums²⁹ ausgesprochen, dagegen der Vertreter des Justizministeriums,³⁰ der gleichzeitig einen eigenen Landesantrag vorgeschlagen habe, durch welchen ein neuer § 235 a eingefügt werde.

Der Ministerrat beschließt nach kurzer Aussprache, die Empfehlungen unter Ziff. 1 b mit 63 zu unterstützen und keinen Landesantrag zu stellen.³¹

16. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht³²

Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.

17. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung³³

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.³⁴

22 Vgl. Nr. 233 TOP I/9. – Zwölfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. AbgabenDV-LA) vom 2. Dezember 1954 (BGBL. I S. 367).

23 S. MIInn 90761, MIInn 90762 u. MIInn 90763. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 111 TOP I/20: Der erste Regierungsentwurf einer neuen Bundesrechtsanwaltsordnung war bereits Mitte 1952 vorgelegt, in der ersten Legislaturperiode aber nicht mehr verabschiedet worden. Grundlage der Beratung in vorliegendem Ministerrat ist eine geänderte Entwurfssatzung vom 1. Oktober 1954. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 325/54. Die mit Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936 in Kraft getretene „Rechts-Rechtsanwaltsordnung“ (RGBl. I S. 107), welche die alte, bis dahin gültige Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. I S. 177) ersetzt hatte, war – so die Begründung zum Gesetzentwurf – nach 1945 „in ihrem nationalsozialistischen Gepräge faktisch außer Kraft getreten.“ Die Neuordnung des Anwaltsrechts war nach Kriegsende auf der Ebene der einzelnen Zonen und Länder erfolgt; in Bayern etwa durch die Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371; vgl. hierzu – kuriosisch – *Protokolle Hoegner* I Nr. 11 TOP V). Mit der Bundesrechtsanwaltsordnung sollte wieder ein einheitlicher Rechtszustand herbeigeführt und insbesondere das Ziel der freien Advokatur und der einheitlichen Regelung der Zulassungsverfahren zur Anwaltschaft erreicht werden.

24 S. das Kurzprotokoll über die 142. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 25. Oktober 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/I). Bei der BR-Drs. Nr. 325/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Rechtsausschusses und des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten. In Ziff. 1 a hatte der BR-Innenausschuß vorgeschlagen, den § 4 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 23) – „§ 4 Fähigkeit zum Richteramt Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt hat.“ – zu ergänzen um die Bestimmung: „oder berechtigt ist, aufgrund der vorgeschriebenen Prüfungen hauptsächlich ein Richteramt an einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bekleiden.“ Hiermit sollte sicher gestellt werden, daß auch Personen, die gemäß den Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBL. I S. 625) oder landesrechtlicher Vorschriften durch Ablegung von Verwaltungsprüfungen zum Richteramt befähigt sind, die rechtliche Möglichkeit zur Zulassung als Rechtsanwalt erhalten.

25 In Ziff. 1 b der BR-Drs. Nr. 325/1/54 hatte sich der BR-Rechtsausschuß gegen den unter Ziff. 1 a formulierten Vorschlag des BR-Innenausschusses ausgesprochen; dieser sei unter Verweis auf die Übergangsregelung des vom BR-Rechtsausschuß unter Ziff. 58 vorgeschlagenen neu einzufügenden § 235 a überflüssig. Die §§ 234ff. im zehnten Teil des Gesetzentwurfs enthielten eine Reihe von Übergangsvorschriften. Der neue § 235 a sollte laut Vorschlag des BR-Rechtsausschusses lauten: „Bewerben, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen hauptsächlich ein Richteramt an einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bekleiden, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht deshalb versagt werden, weil die Voraussetzung des § 4 nicht gegeben ist.“

26 Gemeint ist RegDir Hamilkar Hofmann.

27 MinRat Henle und RR Stadler.

28 Gemeint ist RR Karl Humbs.

29 ORR Frhr. von Stralenheim und RR Friedberger.

30 Vertreter des StMU in der Koordinierungsbesprechung waren Landgerichtsrat Albert Mösl und RegDir Karl Hartmann.

31 Die neue Rechtsanwaltsordnung kam erst in der dritten Legislaturperiode zustande. – Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBL. I S. 565).

32 S. die BR-Drs. – V – 11/54.

33 S. im Detail StK-GuV 13375. Zum Bundesergänzungsgesetz vom 18.9.1953 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 142 TOP I/8. Es handelte sich bei dem vorliegenden Änderungsgesetz um einen Initiativentwurf der SPD-Bundestagsfraktion, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 15.10.1954 angenommen hatte. S. die BT-Drs. Nr. 811; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 2550–2456; BR-Drs. Nr. 338/54.

34 Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 24. November 1954 (BGBL. I S. 356).

18. Entwurf einer Rechtsverordnung zu § 15 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBI. I S. 1387)³⁵

Zustimmung gemäß Art. Abs. 2 GG nach Maßgabe der Empfehlungen in Ziff. 1 mit 11 der BR-Drucks. Nr. 324/1/54.³⁶

19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau³⁷

Der Ministerrat beschließt, diesem Gesetzentwurf gem. Art. 78 GG zuzustimmen und sich bei einem etwaigen Antrag Baden-Württembergs auf Anrufung des Vermittlungsausschusses der Stimme zu enthalten.³⁸

20. Entwurf einer Vierten Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin³⁹

Ministerialrat *Dr. Gerner* macht darauf aufmerksam, daß dieser Punkt der Tagesordnung ebenso wie die Punkte 22, 25 und 29 voraussichtlich von der Tagesordnung abgesetzt würde.

21. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten⁴⁰

Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG werden nicht erhoben.⁴¹

Es wird aber festgestellt, daß der Gesetzentwurf wegen der Vorschriften in Art. 3, 4 und 5 nach Art. 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig ist.

22. Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte⁴²

Siehe unter 20.

23. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBI. I S. 700)⁴³

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Empfehlungen unter Ziff. 1 mit 3 der BR-Drucks. Nr. 269/1/54 a.⁴⁴

24. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBI. I S. 700)

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.⁴⁵

35 S. im Detail MF 31, Abg. 19/2009, Verz. 6, vorl. Nr. 7/7, ferner auch die Materialien in MF 31, Abg. 19/2009, Verz. 6, vorl. Nr. 5/5. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 324/54. Vgl. thematisch ähnlich Nr. 221 TOP II/26. § 15 BEG regelte die Entschädigungsansprüche von Verfolgten des NS-Regimes für erlittene Beeinträchtigungen und Schädigung an Körper und Gesundheit. Die vorliegend behandelte Verordnung enthielt die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen u.a. mit Blick auf die Ansprüche auf ein Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Renten sowie Fürsorgeansprüche der Hinterbliebenen.

36 Bei der BR-Drs. Nr. 324/1/54 handelte es sich um die Änderungsvorschläge des federführenden BR-Ausschusses für Wiedergutmachungsfragen, des BR-Finanzausschusses sowie des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten. – Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (2. DV-BEG) vom 24. Dezember 1954 (BGBI. I S. 510).

37 Vgl. Nr. 215 TOP I/2.

38 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau vom 29. Oktober 1954 (BGBI. I S. 297).

39 Vgl. Nr. 198 TOP I/27. Zum Fortgang s. Nr. 237 TOP I/a26.

40 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 328/54.

41 Gesetz betreffend die Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten vom 4. Juli 1955 (BGBI. II S. 746).

42 S. Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 256; MIInn 90532. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 279/54. Zur Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBI. I S. 1334) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 158 TOP I/15. Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 1 TOP I/B18. – Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 26. Januar 1955 (BGBI. I S. 36).

43 S. im Detail StK-GuV 15977; MIInn 90530. Zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23.7.1953 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 161 TOP I/B10; vgl. thematisch in vorliegendem Band auch Nr. 217 TOP II. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 269/54 a) (1. VO) und b) (2 VO).

44 Bei der BR-Drs. Nr. 269/1/54 a handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Innenausschusses, die ausschließlich redaktionelle Ergänzungen zum Verordnungsentwurf betrafen.

45 Zum Fortgang (2. VO) s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 33 TOP II/23. – Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 28. Dezember 1954 (BGBI. I S. 523). – Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 5. Juli 1955 (BGBI. I S. 402).

25. Entwurf einer Prüfungsordnung für Zahnärzte⁴⁶

Siehe unter 20.

26. Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Gesetzen auf dem Gebiet der Fischerei in der Ostsee⁴⁷

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

27. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes⁴⁸

Ministerialrat *Dr. Gerner* teilt mit, der Koordinierungsausschuß schließe sich dem Vorschlag des Finanzausschusses in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 349/1/54 an, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird.⁴⁹

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.⁵⁰

28. Entwurf einer Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben⁵¹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge unter Ziff. 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 330/1/54.⁵²

29. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen)⁵³

Siehe unter 20.

30. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1954)⁵⁴

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

31. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 168 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung⁵⁵

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.⁵⁶

II. Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen; hier: Abänderung der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20.2.1952⁵⁷

46 Vgl. Nr. 221 TOP II/5. Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 1 TOP I/B19. – Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBL. I S. 37).

47 Vgl. Nr. 206 TOP I/26. – Gesetz über die Aufhebung von Gesetzen auf dem Gebiet der Fischerei in der Ostsee vom 1. Dezember 1954 (BGBL. I S. 355).

48 Vgl. Nr. 206 TOP I/25.

49 S. das Kurzprotokoll über die 142. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 25. Oktober 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/I). Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 21.10.1954 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verabschiedet. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 2555f.; BT-Drs. Nr. 862; BR-Drs. Nr. 349/54. Bei der BR-Drs. Nr. 349/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Agrarausschusses, der die Zustimmung zum Gesetz empfahl sowie des BR-Finanzausschusses, der die Anrufung des Vermittlungsausschusses forderte.

50 Zum Fortgang s. Nr. 237 TOP I/a22 u. Nr. 240 TOP I/1.

51 S. im Detail StK-GuV 10087. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 330/54. Vgl. thematisch (Vorgängerverordnung) *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 179 TOP I/a12.

52 Bei der BR-Drs. 330/1/54 handelte es sich um die gemeinsamen Empfehlungen des BR-Agrarausschusses, des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sowie des BR-Finanz- und Innenausschusses. – Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vom 8. November 1954 (BAnz. Nr. 218, 11.11.1954).

53 S. im Detail StK-GuV 10142. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 336/4. Vgl. Nr. 221 TOP II/21. Zum Fortgang s. Nr. 237 TOP I/a23.

54 Vgl. Nr. 215 TOP I/5. – Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1954) vom 27. November 1954 (BGBL. II S. 1052).

55 S. im Detail StK-GuV 10024. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Änderung von Bestimmungen zum Unterstützungsverfahren im Falle der Arbeitslosigkeit, wie sie in § 168 des nach wie vor gültigen Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) formuliert waren. Der Deutsche Bundestag hatte in seiner Sitzung vom 20.10.1954 dem SPD-Entwurf auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Arbeit verabschiedet: Mit Blick auf die Lage im geteilten Berlin sollte durch das Änderungsgesetz die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen „der Arbeitslose seinen Wohnort ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder des Landes Berlin, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hat.“ S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 2480–2485; BT-Drs. Nr. 412 u. Nr. 885; BR-Drs. Nr. 346/54 (Zitat ebd.).

56 In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 240 TOP I/18 – Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 1. Dezember 1954 (BGBL. I S. 353).

57 Zur Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuständigkeit im

Ministerpräsident *Dr. Ehard* verweist auf die Note des Staatsministeriums der Justiz vom 20. September 1954, in der mitgeteilt werde, daß auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz die zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder abgeschlossene Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 20.2.1952 dahin geändert werden solle, daß künftig auch in Zoll- und Devisenstrafsachen ein unmittelbarer Rechtshilfeverkehr zwischen den Ländern und der Bundesrepublik Österreich stattfinden könne.⁵⁸

Die Änderung solle durch eine kurze Zusatzvereinbarung in der Form vorgenommen werden, daß Kabinettsbeschlüsse herbeigeführt und diese im Bundesanzeiger veröffentlicht würden. Bedenken gegen diese Änderung seien wohl nicht zu erheben.

Staatsminister *Weinkamm* bestätigt, daß der Vorschlag und das einzuschlagende Verfahren die Zustimmung aller Beteiligten gefunden habe.

Der Ministerrat erklärt sich mit der Abänderung der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20.2.1952 einverstanden.

III. [Volkstrauertag]⁵⁹

- a) Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung des Volkstrauertages in Bayern
- b) Entwurf einer Bekanntmachung über den Volkstrauertag⁶⁰

Ministerpräsident *Dr. Ehard* weist darauf hin, daß nach diesem Entwurf der 2. Sonntag vor dem 1. Advent als Volkstrauertag bestimmt werden solle. Rechtsgrundlage der Verordnung sei § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15.12.1949 in der Fassung des 2. Ergänzungsgesetzes zu diesem Gesetz.⁶¹ Nachdem das Ergänzungsgesetz erst in dieser Woche vom Bayerischen Landtag verabschiedet werde, könne die Verabschiedung der vorliegenden Entwürfe nur bedingt erfolgen.

An sich bestünden keine Bedenken, vorgeschlagen werde lediglich in der Präambel beide Ergänzungsgesetze zu zitieren, so daß sich folgender Wortlaut ergebe:

„... in der Fassung der Ergänzungsgesetze zu diesem Gesetz vom 12. Juni 1950 (GVBl. S. 95) und vom ... 1954 (GVBl. S ...)“.

Man könne wohl heute schon den Entwürfen zustimmen, sodaß man den Ministerrat in dieser Angelegenheit nach der Verabschiedung im Landtag nicht mehr zu befassen brauche.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden und beschließt, den Entwürfen mit der Ergänzung der Präambel zuzustimmen.⁶²

IV. Feststellungsklage des Freistaates Bayern gegen die Bundesrepublik Deutschland⁶³

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner führt aus, das Innenministerium schlage vor, eine Feststellungsklage beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen, die folgenden Wortlaut haben solle:

„Klage des Landes Bayern, vertreten durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen, München, Ludwigstr. 2, gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen und den Bundesminister für Wohnungsbau auf Feststellung.

In obiger Sache stellt das Land Bayern gegen die Bundesrepublik Deutschland Feststellungsklage nach § 16 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23.9.1952 (BGBl. I S. 625) mit dem Antrag zu erkennen:

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen (Zuständigkeitsvereinbarung) vom 20. Februar 1952 (BAnz. Nr. 78, 23.4.1952) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 64 TOP V u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 83 TOP II/5.

58 Schreiben von StM Weinkamm an die StK, 20.9.1954 (StK 13887).

59 Vgl. thematisch ähnlich Nr. 230 TOP I.

60 S. im Detail StK-GuV 981.

61 S. hierzu Nr. 230 TOP I.

62 Verordnung über die Festsetzung des Volkstrauertages in Bayern vom 8. November 1954 (GVBl. S. 291). – Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über den Volkstrauertag vom 8. November 1954 (GVBl. S. 291).

63 Vgl. thematisch Nr. 203 TOP XII.

1. Die Anrechnung von Bundeshaushaltssmitteln für die Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern (übergebietliche Umsiedlung) auf den Betrag von 500 Millionen DM, welchen der Bund nach § 14 WoBauG jährlich den Ländern zur Verfügung zu stellen hat, ist seit dem 1.8.1953, dem Tage des Inkrafttretens des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBI. I S. 1047) nach § 14 Abs. 2 WoBauG unzulässig.⁶⁴

2. Die Anrechnung des Betrages von 100 Millionen DM für Sowjetzonenflüchtlinge (verteilt durch Rundschreiben vom 6.8.1953 – I – 4131/107/53) auf den Betrag von 500 Millionen DM, in welchen der Bund den Ländern alljährlich nach § 14 WoBauG für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen hat, ist nach § 14 Abs. 2 WoBauG unzulässig.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und zu erstatten.“

Es handle sich hier um eine sehr bedeutsame Sache, nämlich darum, ob das Bundesfinanzministerium auf den nach § 14 WoBauG den Ländern zur Verfügung zu stellenden Betrag von 500 Millionen DM die Mittel für die übergebietliche Umsiedlung und die Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen anrechnen könne oder nicht. Grundsätzlich seien alle anderen Länder mit dieser Klage einverstanden, im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit für Bayern solle dieses aber die Klage allein einreichen.

Staatssekretär *Dr. Nerreter* fügt hinzu, die Sache sei sehr eilig, deswegen werde die Klage von Bayern allein eingereicht; man könne nicht mehr zuwarten, bis die anderen Länder entsprechende Kabinettsbeschlüsse gefaßt hätten.

Der Ministerrat beschließt, die Klage einzureichen.⁶⁵

V. Durchführung der Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in Bayern⁶⁶

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* erinnert daran, daß die Behandlung dieses Punktes im letzten Ministerrat zurückgestellt worden sei, da in den darauffolgenden Tagen eine Besprechung der Wiedergutmachungsminister in Dürkheim stattfinden sollte. Er habe an dieser Besprechung teilgenommen und die in der Note des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 20.7.1954⁶⁷ aufgeworfenen Fragen zur Sprache gebracht.

Zunächst dürfe er feststellen, daß für die Verzögerung der Wiedergutmachung die Länder nicht verantwortlich gemacht werden könnten, Schuld daran sei vielmehr, daß das Bundesfinanzministerium die notwendigen Ergänzungsvorschriften immer noch nicht herausgebracht habe. Immerhin stehe ja auf der Tagesordnung der nächsten Bundesratssitzung unter Nr. 17 der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.⁶⁸ Durch dieses Gesetz würden eine Reihe von Streitfällen erledigt. Insbesondere werde damit die Frage der sog. Mindestrenten, die Bayern schon bisher angewiesen habe, gelöst.

Immer noch offen sei allerdings das Problem der Vorauszahlung bei Schäden im Eigentum und im wirtschaftlichen Fortkommen; auch hier halte die Auseinandersetzung mit dem Bundesfinanzministerium an, das sich bisher immer gegen die Vorauszahlungen, die über den Rahmen der Fälligkeiten hinausgingen, gewehrt habe. Im Gegensatz dazu habe sich Bayern stets mit Nachdruck dafür eingesetzt. Tatsache sei aber, daß eine Reihe von Fragen von der Novellierung des Bundesergänzungsgesetzes abhängig seien, mit der sich das Bundesfinanzministerium sehr viel Zeit lasse.

Durch die Haltung des bisherigen Wiedergutmachungsbeauftragten in Baden-Württemberg, Küster,⁶⁹ seien die Länder in eine schwierige Lage gekommen. Bekanntlich habe Baden-Württemberg bereits das

64 Zum Bundeswohnungsbaugesetz in seinen verschiedenen Fassungen s. Nr. 212 Anm. 24.

65 Zum Fortgang s. Nr. 237 TOP I/c.

66 Vgl. Nr. 232 TOP XII u. Nr. 234 TOP X.

67 Nr. 232 Anm. 59.

68 S. hierzu oben Nr. 235 TOP I/17.

69 Biogramm: *kuesterotto_16520* Zur Tätigkeit Küsters als Staatsbeauftragter für Wiedergutmachung in Württemberg-Baden bzw. später Baden-Württemberg und seiner Sonderrolle in der westdeutschen Wiedergutmachungspolitik s. die Vielzahl an Hinweisen bei *Goschler*, Wiedergutmachung S. 11 u. passim; auch *Winstel*, Gerechtigkeit S. 59 u. passim.

alte Entschädigungsgesetz nach der Methode Küster ausgelegt, was dort allerdings im Hinblick auf die weitaus geringere Zahl von Wiedergutmachungsberechtigten viel leichter gewesen sei als in Bayern. Nach der Ablösung Küsters durch einen Oberlandesgerichtspräsidenten, der selbst Verfolgter sei, habe man in Baden-Württemberg durch Ministerratsbeschuß bestimmt, daß die Entscheidungen an die Zustimmung des Finanzministeriums geknüpft worden müßten.⁷⁰

Bayern habe seit der Währungsreform 118 Millionen DM an Entschädigungen ausgezahlt, das bedeute nach Nordrhein-Westfalen die höchste Wiedergutmachung innerhalb der Länder der Bundesrepublik.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* ersucht Herrn Staatssekretär *Dr. Ringelmann*, seinen Bericht als Ergänzung zu der Note des Finanzministeriums vom 20.7.1954 schriftlich zusammenzustellen. Regierungsdirektor *Kellner* von der Bayer. Staatskanzlei werde sich dann mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzministeriums in Verbindung setzen.

Staatssekretär *Dr. Koch* weist darauf hin, daß die Entschädigungskammern an sich erfolgreich arbeiteten, sie würden jedoch häufig dadurch aufgehalten, daß die Stellungnahmen der Oberfinanzdirektion als Vertreter des Fiskus viel zu langsam einliefen. Er bitte doch zu prüfen, ob hier nicht beschleunigt werden könne.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* erwidert, das Finanzministerium dränge dauernd, daß das Landesentschädigungsamt Sachentscheidungen treffe, damit die Fälle abgeschlossen werden könnten.

Die Arbeitsweise des Amtes habe sich auch in letzter Zeit erheblich gebessert, er bitte aber zu bedenken, daß in Bayern 170 000 Entschädigungsfälle behandelt werden müßten. Wie gesagt, sei es sehr mißlich, daß die Ergänzungsvorschriften zum Bundesentschädigungsgesetz noch fehlten, z.B. auch eine Bestimmung über den Härteausgleich. Die Bundesregierung habe zwar beim Abschluß des Israel-Vertrages⁷¹ 500 Millionen der israelischen Delegation für diesen Zweck zur Verfügung gestellt, aber keinerlei Bestimmung erlassen, in welcher Form diese Mittel verwendet werden sollten. Man habe lediglich der Delegation eine Frist bis 31. Dezember 1955 gesetzt, was bedeute, daß man vor 1956 überhaupt keine Nachricht über die Verwendung der Mittel erhalte. Soviel stehe aber schon fest, daß die Mittel sehr einseitig ausgegeben und die ausländischen gegenüber den einheimischen Juden bevorzugt würden. Die Länder hätten jetzt vom Bundesfinanzministerium neue Verhandlungen mit der Delegation verlangt, damit schon früher Auskunft gegeben werde.

VI. Wahlnummer der Bayerischen Staatszeitung

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, daß die Herausgabe einer Wahlnummer der Staatszeitung in einer höheren Auflage erwogen werde.

Ministerialdirektor *Dr. Schwend* erklärt dazu, es sei vorgesehen, die in der Woche vor der Wahl am 20. November 1954 erscheinende Nr. 47 der Bayerischen Staatszeitung im Hinblick auf die Wahl besonders auszugestalten und in einer zusätzlichen Auflage von 100 000 Stück zu verbreiten. Diese Nummer soll Beiträge enthalten über die Bedeutung der Wahl, über die Technik des Wahlvorgangs, Artikel über die wichtigsten Ereignisse und Leistungen im Ablauf der Legislaturperiode, darunter Interviews der Herren Staatsminister über die Tätigkeit in ihren Ressorts. Die über die normale Auflage von 30 000 Stück hinaus gedruckten Exemplare

70 Württemberg-Baden hatte unter Otto Küster als Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung „als ‚Musterländle‘ der Wiedergutmachung“ gegolten, nicht zuletzt da Küster die gesetzlichen Vorgaben zur Entschädigung „durch Erlasse und Verordnungen häufig so weit wie möglich zugunsten der ehemaligen Verfolgten“ interpretierte. Seine selbstbewußte wie streckenweise unorthodoxe Amtsführung – hier waren die Verhältnisse im Südweststaat denjenigen in Bayern unter der Amtsführung des Staatskommissars Philipp Auerbach nicht unähnlich – brachte Küster die politische Gegnerschaft des ab 1952 amtierenden baden-württembergischen Ministerpräsidenten Gebhard Müller ein, die Entschädigungspraxis unter Küsters Amtsführung wurde Gegenstand einer Sonderuntersuchung des Rechnungshofes, schließlich auch eines Untersuchungsausschusses des baden-württembergischen Landtages; auch zwischen Küster und Bundesfinanzminister Schäffer kam es wegen der Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zu erheblichen Spannungen. Am 28.6.1954 beschloß der baden-württembergische Ministerrat, „daß künftig alle Anforderungen des Justizministeriums, die von finanzieller Bedeutung für die Wiedergutmachung waren, der Zustimmung des Finanzministeriums bedurften“; gleichzeitig sollte die Unabhängigkeit Küsters als nicht-verbeamteter Staatsbeauftragter stark eingeschränkt. Eine weitere Eskalation zwischen Ministerpräsident Müller und Küster führte in der Folge dann zur fristlosen Entlassung des Staatsbeauftragten am 4.8.1954. S. hierzu *Goschler*, Wiedergutmachung S. 165ff., Zitate S. 165 u. 166.

71 S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 118 TOP X; *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 143 TOP I/4.

der Sonderauflage würden zwar keine weite Streuung erlauben; dennoch könnte eine gute Wirkung erwartet werden, da diese 100 000 Stück durch Postwurfsendung an alle Haushaltungen in jenen Stadt- und Landkreisen verteilt werden sollen, die bei der letzten Landtagswahl eine besonders schwache Wahlbeteiligung, einen auffallend hohen Prozentsatz an Falschstimmen oder eine starke Neigung für radikale Parteien gezeigt haben. Bei der Verteilung sollen insbesondere auch die Universitäten und Schulen mit bereits wahlberechtigten Schülern berücksichtigt werden.

Die Kosten würden insgesamt DM 20 000,– betragen, davon DM 10 000,– für den Druck und DM 10 000,– Gebühren für die Postwurfsendung. Eine Entscheidung über die Bereitstellung dieser Mittel und über die Durchführung sollte in Anbetracht einer rechtzeitigen Vorbereitung der Nummer möglichst schnell getroffen werden.

Der Vorschlag fand die Zustimmung der anwesenden Kabinettsmitglieder. Eine Entscheidung wurde jedoch wegen Abwesenheit des Staatsministers der Finanzen nicht gefällt.

Staatsminister Dr. Oechsle schlägt vor, den Umfang der geplanten Nummer der Staatszeitung zu vermindern und mit der so erreichten Einsparung an Papier und Druckkosten die Auflage und damit die Verbreitung, zu erhöhen.⁷²

[VII. Anträge auf Feststellung von Verfassungswidrigkeiten]

- a) Antrag des Landrates Willy Grömling⁷³ in Aschaffenburg vom 20.3.1953 auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 1 Abs. 1 und 7 des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10.7.1952 (GVBl. S. 223)⁷⁴ sowie des § 79 der Dienststrafordnung vom 29.4.1948 (GVBl. S. 67)⁷⁵
- b) Antrag des Rudolf Ridel, Inhaber des Bestattungsinstituts „Pietät“, München, vom 22.5.1953 auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des III. Abschnittes §§ 13ff. der Leichenordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 24.9.1951⁷⁶

Der Ministerrat beschließt, als Vertreter der Bayerischen Staatsregierung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof am 3. November 1954 Regierungsdirektor Dr. Robert Meixner⁷⁷ (zu a) und Regierungsdirektor Dr. Hamilkar Hofmann (zu b) zu benennen.

[VIII.] Benennung der stellvertretenden Mitglieder des Kulturausschusses des Bundesrates

Der Ministerrat beschließt, anstelle des in das Staatsministerium des Innern versetzten Regierungsdirektors Dr. Hofmann Regierungsrat Dr. Friedrich Zimmermann⁷⁸ bei der Dienststelle des Bevollmächtigten beim Bund als stellvertretendes Mitglied des Kulturausschusses des Bundesrats zu benennen.

[IX.] Landesentschädigungsamt

Ministerpräsident Dr. Ehard macht auf eine Pressemitteilung aufmerksam, wonach das Landesentschädigungsamt in einem Schreiben vom September 1954 folgendes mitgeteilt habe:

Sie werden daher gebeten, Unterlagen beizubringen, aus denen die Gegnerschaft gegen das damalige Regime einwandfrei hervorgeht. Der Nachweis hierfür kann in Form einer erwiesenen Mitgliedschaft bei einer

⁷² Bayerische Staatszeitung Nr. 47, 20.11.1954. In dieser Ausgabe der Staatszeitung – die nicht explizit als Sonderausgabe oder Wahlnummer ausgegeben wurde – fanden sich u.a. ein Leitartikel über „Die politische Zielsetzung der Wahlen“, ein Beitrag über das Wahlrecht und den Wahlvorgang „Jeder hat vier Stimmen abzugeben“, ein Bericht über die Arbeit des Landtags von 1950 bis 1954 sowie ein dreiseitiger Überblick „Vier Jahre in der Sicht des Kabinetts Ehard“ in Form von Kurzinterviews mit dem MPr. und den Staatsministern.

⁷³ Biogramm: groemlingwilly_32316

⁷⁴ S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 93 TOP III.

⁷⁵ S. hierzu *Protokolle Ehard* I Nr. 10 TOP XVII. Zum vorliegend behandelten Verfahren vor dem Bayer. Verfassungsgerichtshof s. StK 11101; zur Suspendierung und schließlichen Dienstenthebung Grömlings s. VGH 2021, VGH 2057 u. VGH 2058.

⁷⁶ S. StK 11097.

⁷⁷ Biogramm: meixnerrobert_60986

⁷⁸ Biogramm: zimmermannfriedri_41197

antinationalsozialistischen Partei (SPD oder KPD vor 1933) erbracht werden; ersatzweise können Zeugen diese Mitgliedschaft bestätigen. In Ihrem eigenen Interesse werden Sie um baldige Vorlage dieser Unterlagen gebeten ...“.

Er finde eine derartige Auskunft doch etwas merkwürdig und bitte Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann, Erkundigungen einzuziehen.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, es sei zwar richtig, daß bereits kurz nach der sog. Machtübernahme der Nationalsozialisten die SPD und die KPD verboten worden seien, die Mitgliedschaft bei diesen Parteien genüge seiner Meinung nach für sich allein aber nicht Wiedergutmachungsansprüche zu begründen.

[X.] *Anfragen in der Fragestunde des Bayerischen Landtags am 26. Oktober 1954*

a) Abg. Kiene⁷⁹ wegen Bodenreform

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß der Zweck der Besprechungen in der letzten Zeit hinsichtlich der Bodenreform, bei denen er sich eingeschaltet habe, nur der gewesen sei, die Bodenreform zu beschleunigen.

Die Beantwortung der Anfrage wird durch Herrn Staatsminister Dr. Schlägl übernommen.⁸⁰

b) Abg. Ortloph⁸¹ betreff Manöverschäden bei Grafenwöhr

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, er werde diese Frage beantworten, dabei aber davor warnen, die Manöverschäden nicht allzu sehr zu übertreiben.⁸²

c) Abg. Beier betreff Filmbürgschaften⁸³

Ministerpräsident *Dr. Ehard* fährt fort, er habe bisher die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Frage der Unterzeichnung der Bürgschaften sowie eine Äußerung des Herrn Staatsministers Dr. Oechsle erhalten. Es fehle aber noch der Bericht des Wirtschaftsministeriums, der durch das Finanzministerium ergänzt werden müsse. Beim letzteren scheine eine gewisse Stockung eingetreten zu sein. Er bitte deshalb Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann auf eine Beschleunigung hinzuwirken, da er eine endgültige Klärung abgeben wolle.

Die Übernahme der Filmbürgschaften sei im übrigen notwendig und berechtigt gewesen, er wehre sich nur dagegen, daß nun Herr Dr. Ringelmann allein verantwortlich gemacht werde, während die Staatsminister Dr. Zorn und Zietsch sowie der frühere Staatssekretär Dr. Müller in gleicher Weise durch ihre Unterschrift die Bürgschaften und ihre Verlängerung übernommen hätten.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* verweist in diesem Zusammenhang auf eine in der heutigen Nummer der Süddeutschen Zeitung erschienene Erklärung der FDP zur Kreditsache Dr. Bungartz.⁸⁴ U.a. werde behauptet, der Betrieb sei wohl fundiert und arbeite im Dienste der Allgemeinheit. In der Erklärung werde aber nicht erwähnt, daß Dr. Bungartz sich um einen sehr hohen Betrag ein Haus gebaut und einen Antrag auf Steuererlaß in Höhe von DM 100 000,- gestellt habe.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* bemerkt, die Presse berichte leider bewusst unsachlich. Bemerkenswert sei im übrigen, daß verschiedene Vorlagen der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung auf dem Weg von ihr zum Kreditausschuß des Landtags verloren gegangen seien. Er habe festgestellt, daß ein Journalist Vorlagen der Landesanstalt in seinem Besitz gehabt habe.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* fügt hinzu, in vielen Fällen lehne jetzt der Kreditausschuß gut fundierte Vorschläge der Landesanstalt einfach ohne Begründung ab.

79 Biogramm: kienejosef_37122

80 Zur Beantwortung der Anfrage in der Sitzung des Bayer. Landtags vom 26.10.1954 durch StM Schlägl s. *StB. 1953/54 VII* S. 2330.

81 Biogramm: ortlophklement_20604

82 Zur Beantwortung der Anfrage in der Sitzung des Bayer. Landtags vom 26.10.1954 durch MPr. Ehard s. *StB. 1953/54 VII* S. 2335.

83 Vgl. Nr. 233 TOP IX.

84 S. SZ Nr. 248, 26.10.1954, „FDP: Bungartz hat korrekt gehandelt“.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt nochmals mit Nachdruck fest, daß die Aufbauschung der sog. „Skandalfälle“ nicht nur das Ansehen Bayerns schädigten, sondern auch zu erheblichen Nachteilen für die bayerische Wirtschaft führen könnten.⁸⁵

[XI.] Entwurf eines Bundesgesetzes über Orden und Ehrenzeichen⁸⁶

Ministerialrat *Dr. Gerner* erinnert daran, daß der Ministerrat in einer früheren Sitzung die Frage der Wiedergewährung des Ehrensolds für die Inhaber der Bayer. Tapferkeitsmedaille und des Max-Joseph-Ordens besprochen habe, mit dem Ergebnis, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Ehrensolds durch den Bund erfüllt werden müsse, nachdem das Reich Nachfolger der Wehrhoheit der früheren Bundesstaaten geworden sei.⁸⁷ Diese Auffassung sei dann auch in den Landtagsausschüssen bei der Behandlung eines Antrags über die Wiedergewährung des Ehrensolds von den Vertretern der Staatskanzlei und des Staatsministeriums der Finanzen vertreten worden.

Inzwischen sei den Länderressorts ein Referentenentwurf eines Bundesgesetzes über Orden und Ehrenzeichen zugegangen, der auch Bestimmungen über Auszeichnungen und Orden der Länder vorsehe.⁸⁸ Die Staatskanzlei habe gegenüber dem Staatsministerium des Innern die Auffassung vertreten, daß man zwar dem Bund diese im Grundgesetz an sich nicht vorgesehene Gesetzgebungszuständigkeit einräumen könne, soweit es sich um die Regelung der Verleihung von Bundesauszeichnungen handle, daß aber eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im Bereich von Landesauszeichnungen nicht gegeben sei und auch nicht zugestanden werden könne.⁸⁹ Wenn man diesen Standpunkt teile, könne man andererseits wohl nicht vom Bund verlangen, daß er den Ehrensold übernehme, da mit einer solchen Forderung die Zuständigkeit des Bundes anerkannt werde.

Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung an, auch Staatssekretär *Dr. Ringelmann* erklärt, die Beträge für den Ehrensold an Inhaber der Tapferkeitsmedaille und des Max-Joseph-Ordens müßten unter diesen Umständen aus Mitteln des Bayerischen Staates aufgebracht worden.⁹⁰

85 Die Anfrage wurde in der Folge nicht weiter behandelt.

86 S. Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 168. Vgl. *Kabinettprotokolle* 1955 S. 542f. u. *Kabinettprotokolle* 1956 S. 290ff. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 176 TOP VI; thematisch ähnlich in vorliegendem Band Nr. 207 TOP III.

87 S. hierzu Nr. 207 TOP IV.

88 Bezug genommen wird vorliegend auf einen Referentenentwurf aus dem BMI, der den Ländern bereits am 4.2.1954 übermittelt worden war; dieser ist enthalten in Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 168. In der Sitzung des Bundeskabinetts vom 28.9.1955 wird auch auf eine Version der Gesetzesvorlage vom 21.9.1954 verwiesen (s. *Kabinettprotokolle* 1955 S. 542 Anm. 26); diese ist in den einschlägigen Akten nicht enthalten und dürfte mit dem Referentenentwurf vom 4.2.1954 weitgehend identisch gewesen sein. Mit dem Gesetz sollte, so die Ausführungen des allgemeinen Teils der Begründung zum Entwurf, die Rechtszersplitterung auf dem Gebiet der Verleihung von Orden und Ehrentiteln wieder vereinheitlicht werden. Die hier bis 1945 gültige Rechtsgrundlage, das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (*RGBl. I* S. 725) mit seinen zahlreichen Ausführungsbestimmungen war etwa in Bayern ausdrücklich aufgehoben, in anderen Ländern stillschweigend durch Nichtanwendung außer Kraft gesetzt worden. Eine Neuregelung sei nunmehr ferner auch dringend erforderlich, da zwischenzeitlich die Bundesrepublik wieder dazu übergegangen sei, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen – „und für deren Schutz eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden muß.“ Auch verbiete „es sich schon aus Gründen des guten Geschmacks [...] daß die heutige Bundesregierung Ehrungen, die sie namens eines demokratischen Staates zu vergeben hat, auf ein Gesetz des nationalsozialistischen Regimes und auf Verordnungen des Führers und Reichskanzlers“ stützt. „Zuletzt schließlich sollte mit dem Gesetz die Frage des Tragens von Auszeichnungen der beiden Weltkriege neu geregelt bzw. das zunächst durch das Kontrollratsgesetz Nr. 8 vom 30. November 1945 (*Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland* S. 33), dann dem Gesetz Nr. 7 der AHK vom 21. September 1949 (*Amtsblatt der AHK* S. 11) ausgesprochene Verbot der Alliierten betr. das Tragen von Kriegsauszeichnungen einer Revision unterzogen werden.

89 S. zum bayerischen Rechtsstandpunkt detailliert das zehnseitige Schreiben von StM Hoegner an Bundesinnenminister Schröder, 25.11.1954. StM Hoegner äußerte darin zunächst Bedenken gegen den § 1 Abs. 2 des Referentenentwurfs vom 4.2.1954, der lautete: „Die Befugnisse der Länder zur Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Dieser Absatz, so StM Hoegner, „können nur deklaratorische Bedeutung haben, erweckt aber den Eindruck, als ob der Bund auch die Befugnisse der Länder zur Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen regeln könnte. Dieser Absatz sollte daher gestrichen werden.“ Anlaß für grundsätzliche Kritik war § 6 Abs. 2 Ziff. 1 u. 5 des Referentenentwurfs: „(2) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehenen und in Absatz 1 genannten Orden und Ehrenzeichen dürfen getragen werden: 1. Orden und Ehrenzeichen, die von einem ehemaligen Landesherrn, einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung bis zum 30. Januar 1934 verliehen sind. Das gleiche gilt für Treudienst-Ehrenzeichen der Länder, die bis zum 16. November 1935 verliehen sind. [...] 5. Die von den Ländern nach dem 8. Mai 1945 verliehenen oder genehmigten Orden und Ehrenzeichen.“ Dieser Passus – so StM Hoegner – konstituiere eine unzulässige Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 168).

90 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 5 TOP IV. Das Bundesgesetz kam erst drei Jahre später zustande. – Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (*BGBl. I* S. 844). Im gleichen Jahre erließ der Freistaat Bayern sein Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden vom 11. Juni 1957 (*GVBl.* S. 119); s. hierzu die Materialien in MF 78799 u. Bayerischer Senat 3084.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Karl Schwend
Ministerialdirektor